

16.03.00**Antrag****des Landes****Nordrhein-Westfalen****Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordneten-
gesetzes und Achtzehntes Gesetz zur Änderung des
Europaabgeordnetengesetzes**

Punkt 4 der 749. Sitzung des Bundesrates am 17. März 2000

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass es grundsätzlich nicht Aufgabe der Länder ist, bei der Bestimmung der Höhe von Abgeordnetenentschädigungen und Übergangsgeldern der Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Mitglieder der Bundesregierung mitzuwirken.

Die Vorschriften zum Konkurrenzverhältnis von Abgeordnetenentschädigung zu Versorgungsansprüchen in Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes umfassen aber auch das Ruhen aller auf Landesrecht beruhenden Versorgungsansprüche. Damit regelt der Bundesgesetzgeber einen Bereich, der zur Gesetzgebungskompetenz der Länder gehört.

Der Innenausschuss des Bundesrates hat eine Korrektur vorgeschlagen, die das gesetzgeberische Ziel ohne Änderung in der Sache in rechtlich zulässiger Weise realisiert.

Da diese Regelung erst mit Zusammentritt des 15. Deutschen Bundestages wirksam wird und um ein rasches In-Kraft-Treten der übrigen Teile des Gesetzes zu ermöglichen, sieht der Bundesrat davon ab, wegen des Eingriffs in Länderkompetenzen den Vermittlungsausschuss anzurufen. Er geht dabei davon aus, dass der Deutsche Bundestag rechtzeitig vor In-Kraft-Treten den Eingriff in die Gesetzgebungskompetenz der Länder rückgängig macht.

Ausgeliefert am 17. MRZ. 2000